

(Teil)-Projektnummer	B475-G20-NW-T2-NW
Straße	B 475 OU Ennigerloh/Westkirchen
Geplante Maßnahme	2-streifiger Neubau
Einstufungsvorschlag BVWP-E	Vordringlicher Bedarf
Verfahrensstand	Unterlagen für Linienbestimmung/Trassenfestlegung werden aufgestellt und vorgelegt (Endfassung UVS Juli 2010)
LABÜ-Aktenzeichen	WF 45-07.90 ST Parallel - aber nicht weitergeführt: WF 15-06.95 ST

Bewertung des Vorhabens

Bedarf / Alternativen

Verkehrsgutachten stammt aus 2006 (Aktualisierung auf der Grundlage der Verkehrszählung 2000 mit Zeithorizont 2020) auf der Basis eines Gutachtens aus dem Jahr 1992 auf der Basis von Verkehrszählungen in 1990 (Verkehrsprognose auf das Zieljahr 2010).

Es zeigt sich, dass die Prognosen bislang völlig unzutreffend sind: laut der Verkehrszählung 2010 wird die B 475 in den beiden betreffenden Abschnitten mit der Ortsdurchfahrt Ennigerloh-Westkirchen von 8.500 Kfz/24h und einem Anteil von 13,2 % LKW von der K 57 bis zu L 793 bzw. im sich anschließenden nördlichen Abschnitt von der L 793 bis zur L 831 von 11.100 Kfz/24h bzw. einem LKW-Anteil von 10,7 % genutzt (Manuelle Straßenverkehrszählung 2010 - Ergebnisse auf Bundesstraßen -Stand: 22.12.2011). Dem hingegen wird in der o.g. Verkehrsprognose im Prognose-Null-Fall von einem Verkehrsaufkommen für das Jahr für den Nordabschnitt der Warendorfer Str. von 16.472 Kfz/24h prognostiziert.

Eingriff in Natur und Landschaft

Für alle im UVPG genannten Schutzgüter ist mit einer Realisierung der geplanten Ortsumfahrung Ennigerloh-Westkirchen eine Zunahme der belastenden Effekte verbunden.

Bei jeder Ausbauvariante ist gegenüber dem Prognose-Null-Fall anlagebedingt ein erhöhter Flächenverlust und die Zerstörung von Lebensräumen durch Versiegelung sowie eine Verstärkung der Unterbrechung von Verbindungen zwischen funktional zusammenhängenden Lebensräumen ermittelt worden. Betriebsbedingt kommt es zu einer Verlagerung von Beeinträchtigungen.

Für die Linienfindung und für die nachfolgende Genehmigungsebene ist es dabei von Bedeutung, dass es zu „zulassungskritischen Auswirkungen“ kommen kann (erhöhtes Kollisionsrisiko). westlich von Westkirchen Teilräume abgrenzen, denen innerhalb des ökologischen Wirkungsgefüges eine herausgehobene Bedeutung zukommt. Dieses trifft vor allem die Varianten mit westlicher Umfahrung von Westkirchen; insbesondere im Nordwesten von Westkirchen würden den durch Feldgehölzstreifen gegliederten und durch verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen relativ kleinräumig strukturierten Landschaftsraum zerstören und hier auch zahlreiche – auch besonders geschützte Tierarten - gefährden. Im Biotopkataster NRW ist dieser Bereich großflächig als schutzwürdiger Biotop erfasst und für alle Schutzgüter werden in diesem Bereich hohe Bewertungen erreicht.

Neben dem Flächen- bzw. Funktionsverlust können auch betriebsbedingte Auswirkungen der Straße die Funktion von Lebensräumen erheblich stören. Je nach artspezifischer Störanfälligkeit kann dieses dazu führen, dass Populationen oder Teilpopulationen den Lebensraum verlassen. Im Untersuchungsgebiet sind hiervon insbesondere die Vogelarten Kiebitz und Großer Brachvogel betroffen. Im Südwesten würde ein relativ ungestörter Freiraum, der insbesondere durch seine Funktion als Lebensraum für geschützte Vogelarten wie Kiebitz und Brachvogel von Bedeutung ist, beeinträchtigt. In Anlehnung an die

artspezifischen Effektdistanzen der beiden Arten werden die Auswirkungen auf den Lebensraum in einem Abstand von 100 m zur Fahrbahn als sehr hoch und in einem Abstand bis zu 400 m zur Fahrbahn als hoch bewertet (Kieler Institut für Landschaftsökologie 2009).

Rohrweihe, Rebhuhn und Wachtel brüten auf Ackerflächen. Bei diesen Vogelarten kann es durch den Neubau der B 475 Ortsumfahrung Westkirchen zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten kommen.

Ob Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang dauerhaft durchführbar sind, die den dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherstellen (CEF-Maßnahmen) sind fraglich, da es hier auf eine enge Kooperation und Zusammenarbeiten mit verschiedenen Interessengruppen ankommt. Auch die Fortpflanzungsstätten von Neuntöter und Turteltaube können planungsbedingt beeinträchtigt werden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Hecken und feldgehölzartige Strukturen. Da der Untersuchungsraum schon weitgehend sehr gut ausgestattet ist mit diesen Biotopstrukturen, ist fraglich, ob und wo solche Strukturen neu angelegt werden könnten.

Bei Verwirklichung des Neubaus ist damit zu rechnen, dass die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Populationen der Fledermausarten Große Bartfledermaus und Kleiner Abendsegler (beide im ungünstigen Erhaltungszustand) einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen. Insbesondere im Nordwesten und Süden von Westkirchen befinden sich im Untersuchungsgebiet Freiflächen, die von Fledermäusen stark frequentiert werden.

Laut dem vorliegenden Fledermausgutachten entsteht durch die geplante B 475 für alle Fledermausarten eine Gefahrenquelle (Kollisionsgefahr). Bezüglich der planungsbedingten Auswirkungen auf die Fledermausfauna kommt die Untersuchung zu der Beurteilung dass die östlichen Trassenvarianten alle den zum Radweg umgebauten Bahndamm durchschneiden, der eine wichtige Migrationslinie und dessen Umfeld ein stark frequentiertes Jagdhabitat für viele Fledermausarten darstellt. Da dieser Bereich als bedeutendster Lebensraum für die Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet angesehen wird, kann generalisierend festgestellt werden, dass die östlich von Westkirchen verlaufenden Varianten schlechter zu beurteilen sind als die Westvarianten.

Ob im Rahmen des nachgeordneten Verfahrens (auf Ebene des LBP) durch entsprechende faunistisch wirkende Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Schutzmaßnahmen, CEF - Maßnahmen etc.) in Teilbereichen eine Reduzierung der Risiken für die Fauna erreicht werden kann, mit denen letztendlich keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden, ist fraglich.

Zusätzlich sind flächenintensive Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung erforderlich, um die vom Eingriff zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes im betroffenen Landschaftsraum zu kompensieren.

Forderung:

Streichung aus dem BVWP

Der Neubau der B 475 OU Ennigerloh/Westkirchen wird wegen des o.g. nicht nachgewiesenen Bedarfs (stagnierende bzw. sinkende Verkehrsmengen in der Ortsdurchfahrt Westkirchen) und insbesondere massivster Natureingriffe abgelehnt. Gefordert wird die Nulllösung.